

Allgemeine Grundsätze: Stand: 16.01.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
Wer gilt als getestet?	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest mit Bescheinigung nach Corona-Test- und Quarantäneverordnung • höchstens 48 Stunden zurückliegender negativer PCR-Test mit Bescheinigung eines anerkannten Labors • Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. • Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
Beaufsichtigte Selbsttests	<p>sind zulässig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen kommunaler Gremien • Bildungsangeboten • Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit • Sportangeboten für Kinder und Jugendliche
Vor-Ort-Testung	<p>Ein Testnachweis kann ersatzweise auch durch einen Schnelltest unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen, die von der für eine Einrichtung, ein Angebot oder eine Veranstaltung verantwortliche Personen hiermit beauftragt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Herstellerangaben sind zu beachten (Ablauf, Temperatur etc.), • es muss sich um einen zugelassenen Test handeln, • bis zur Feststellung des Ergebnisses muss sich die "Testperson" abgesondert von anderen Gästen/Teilnehmenden aufhalten (z.B. im Außenbereich, in abgetrennten Räumlichkeiten, abgetrennt durch Plexiglas...), • das Ergebnis muss für den Zeitraum der Nutzung des Angebotes bzw. der Teilnahme an einer Veranstaltung dokumentiert werden, • der von einem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden, • die Gültigkeit ist auf die Dauer der Nutzung und maximal auf 24 Stunden begrenzt, • eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten muss anhand eines Ausweisdokumentes erfolgen (Personalausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet).
Wer gilt als immunisiert?	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisiert = vollständig geimpft oder genesen, ohne Symptome einer Corona-Infektion • gleichgestellt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren; • Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können mit max. 6 Wochen altem ärztlichen <u>Attest</u> und zusätzlichem negativen Testnachweis
Impfnachweis	<p>Ein Impfnachweis gilt nur bei vollständiger Schutzimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff (veröffentlicht vom Paul-Ehrlich-Institut):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Comirnaty (BioNTech): 2 Impfungen • Vaxzevria (AstraZeneca): 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Moderna: 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Janssen (Johnson & Johnson): 2 Impfungen <p>Die vollständige Schutzimpfung liegt 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vor; bei Genesenen reicht der Nachweis über eine verabreichte Impfdosis (unabhängig vom Zeitpunkt der Infektion).</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 16.01.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
Wirksame Auffrischungsimpfung (Booster)	Über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügt, wer insgesamt 3 Impfungen mit den o. g. Impfstoffen erhalten hat. Einer wirksamen Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind: <ul style="list-style-type: none"> • geimpfte genesene Personen = Personen, die mind. 1 x geimpft sind und vor oder nach der Impfung eine COVID-19 Infektion hatten (Nachweis durch PCR-Test), • 2 x Geimpfte, bei denen die 2. Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tage zurückliegt, • genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.
Genesenennachweis	Nachweis einer vorherigen Corona-Infektion, die mindestens 28 und maximal 90 Tage (ca. 3 Monate) zurückliegt in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) <p>Nach Ablauf der 90 Tage ist zur Aufrechterhaltung des Genesenenstatus eine einmalige Impfung zur Auffrischung des Immunschutzes erforderlich.</p>
Was heißt 3G?	Die 3G-Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert oder getestet sind.
Was heißt 2G?	Die 2G-Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert sind
Was heißt 2G+ ?	Die 2G+ Zugangsvoraussetzungen erfüllen Personen, die immunisiert und getestet sind. In der Regel reicht ein Antigen-Schnelltest, in besonderen Fällen ist ein PCR-Test vorgeschrieben. <p>Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen mit wirksamer Auffrischungsimpfung sowie bei Personen, die diesen gleichgestellt sind (s. wirksame Auffrischungsimpfung).</p>
Beschäftigte, Ehrenamtler*innen und vergleichbare Personen in Bereichen mit 3G, 2G oder 2G+	Bei Kontakt zu Gästen, Kund*innen, Nutzer*innen oder untereinander ist eine Immunisierung oder Negativtestung erforderlich. In 2G und 2G+ Bereichen müssen nicht Immunisierte zusätzlich zum Negativtest mindestens eine medizinische Maske tragen. Ist dies nicht möglich (Blasmusiker, Schiedsrichter...) reicht übergangsweise ein PCR-Test
Wo gilt Maskenpflicht?	<ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV, Taxen, Schüler*innenbeförderung, Bahnen, Schiffe, Flugzeuge • grundsätzlich in allen Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, sofern sie Kund*innen/Besucher*innen zugänglich sind <p>Im Freien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern • dort, wo kommunale Allgemeinverfügungen dies vorschreiben (s.u.) • bei Veranstaltungen und Versammlungen (nach Art. 8 GG) ohne Zugangsbeschränkung 2G oder 3G • bei Veranstaltungen und Versammlungen (nach Art. 8 GG) mit Zugangsbeschränkung 3G bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
Maskenpflicht im Freien gemäß Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 12.01.2022	Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske auf folgenden Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Auf den Dortmunder Wochenmärkten. - Auf dem Westen- und Ostenhellweg täglich in der Zeit von 09.00 - 20.00 Uhr <p>Genauere Flächen und Uhrzeiten siehe Dortmunder Bekanntmachungen vom 12.01.2022: https://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/bekanntmachungen/2022_5/DOBEKA_2-2022-Sonderausgabe.pdf</p>
Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?	Kinder bis zum Schuleintritt bei Passformproblemen dürfen Kinder bis 13 J. ersatzweise eine Alltagsmaske tragen
Welche Masken dürfen verwendet werden?	Für Masken gilt als Mindeststandard die medizinische Maske (sog. OP-Maske). Mit einer gut sitzenden FFP2-Maske lässt sich das Ansteckungsrisiko deutlich verringern. Die Verwendung solcher hochwertigeren Masken wird -insbesondere beim Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und fernverkehrs- dringend empfohlen. Achtung: Sonderregelung für Fahrschulen/Fahrprüfungen.

Allgemeine Grundsätze: Stand: 16.01.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
<p>Wo kann ausnahmsweise auf Masken verzichtet werden? (Beispiele, vollständige Auflistung siehe § 3 Abs. 2 CoronaSchVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Privaträumen bei privaten Zusammenreffen • bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraumes durch eine Person • in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz/Stehplätzen • immunisierte Personen bei der Teilnahme an schriftlichen/mündlichen Prüfungen bei Mindestabstand 1,5 Meter oder Plätzen im Schachbrettmuster • zur notwendigen Einnahme von Speisen/Getränken • Absetzen für wenige Sekunden unter Wahrung des Mindestabstandes • Beschäftigte/Inhaber*innen hinter geeigneten Abtrennungen aus Glas/Plexiglas etc • aus medizinischen Gründen, ärztliches Zeugnis ist auf Verlangen vorzulegen • immunisierte Chormitglieder, immunisierte Sänger*innen/Schauspieler*innen bei Auftritten/Proben im Rahmen kultureller Angebote
<p>Welche Kontaktbeschränkungen gelten für <u>nicht immunisierte</u> Personen?</p>	<p>Nicht immunisierte Personen dürfen im öffentlichen und privaten Raum mit anderen Personen nur zusammentreffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung • über den eigenen Hausstand hinaus mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand (Kinder bis 13 Jahren sind ausgenommen) • zur Begleitung/Betreuung Minderjähriger/Unterstützungsbedürftiger, aus betreuungsrelevanten Gründen, zur Wahrnehmung von Sorge-/Umgangsrechten • bei Versammlungen/Veranstaltungen, die unter die 3G-Regel fallen oder für die keine Zugangsbeschränkungen gelten
<p>Welche Kontaktbeschränkungen gelten für <u>immunisierte</u> Personen?</p>	<p>Private Zusammenkünfte von ausschließlich immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum sind nur zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung • mit dem eigenen Hausstand und höchstens zwei Personen aus einem andern Hausstand (Kinder bis einschließlich 13 Jahren zählen nicht mit) • mit insgesamt höchstens zehn Personen aus beliebig vielen Hausständen (Kinder bis 13 Jahren zählen nicht mit) • zur Begleitung/Betreuung Minderjähriger/Unterstützungsbedürftiger, aus betreuungsrelevanten Gründen, zur Wahrnehmung von Sorge-/Umgangsrechten • bei bestimmungsgemäßer Nutzung/Teilnahme an Angeboten/Versammlungen/Veranstaltungen, die unter die 3G, 2G, 2G+ Regel fallen oder für die keine Zugangsbeschränkungen gelten <p>Die Teilnahme an privaten Feiern mit mehr als 10 Personen in Innenräumen, bei denen geringfügig getanzt wird (reine Tanzveranstaltungen sind verboten), ist auch für Immunisierte nur in Gaststätten, Bildungs-und Kultureinrichtungen, Beherbergungsbetrieben und im Rahmen der Jugendsozialarbeit zulässig, wenn die dort Verantwortlichen die Zugangskontrolle sicherstellen => keine Partys im privaten Bereich mit mehr als 10 Personen!</p> <p>Achtung: Sofern nicht immunisierte Personen teilnehmen, gelten auch die Regelungen für nicht immunisierte Personen!</p>
<p>Was ist ein Hausstand?</p>	<p>Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 16.01.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
<p>Wie erfolgen Zugangskontrollen?</p>	<p>Die Nachweise der Immunisierung oder negativen Testung sind von den für die Einrichtungen/Veranstaltungen/Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, ausländisches Passpapier, notfalls Führerschein) abzugleichen. Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht über ein amtliches Ausweisdokument verfügen, genügt ersatzweise die Glaubhaftmachung der Identität durch Erklärung und Ausweispapier der Eltern, Schülerschein oder Ähnliches. Personen, die sich nicht ausweisen können, sind abzuweisen bzw. auszuschließen. Zur Überprüfung digitaler Impfungszertifikate soll die CovPassCheckApp verwendet werden, die auch Fälschungen erkennt.</p> <p>Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich beim Zutritt, eine nachgelagerte Kontrolle erst innerhalb der Einrichtung ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbareren Kontrollkonzeptes zulässig (hierzu bitte vorab Kontakt mit dem Ordnungsamt aufnehmen).</p> <p>Schüler*innen ab 16 Jahren legen als Testnachweis eine Bescheinigung der Schule vor. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler*innen und benötigen weder Testnachweis noch Schulbescheinigung.</p> <p>Wenn bei Veranstaltungen im Freien aufgrund ihres Charakters keine klassische Zugangskontrolle möglich ist, sind dokumentierte Stichprobenkontrollen durchzuführen (mind. 10 %) und Teilnehmende durch Einladungen/Aushänge auf die jeweils geltende 3G, 2G oder 2G+ Regelung hinzuweisen.</p>
<p>Hygienekonzept</p>	<p>Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Das Konzept muss auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten.</p> <p>Für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze, bei denen aufgrund des Veranstaltungscharakters eine Zugangskontrolle nicht erfolgen kann, ist dem Gesundheitsamt vor Veranstaltungsbeginn ebenfalls ein Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Das Konzept muss auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten.</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 16.01.2022	Regelungen/Gebote/Verbote
<p>Verbindliche Hygieneanforderungen zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind: (Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaSchVO NRW; II) Umsetzung verpflichtend!</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote des öffentlichen Personenverkehrs), 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, sofern eine Reinigung von Gläsern im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur nicht möglich ist, soll möglichst heißes Wasser mit einer Temperatur von mindestens 45 Grad Celsius mit Spülmittel verwendet werden; bei der Verwendung von kälterem Wasser ist in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser zu achten; die Tenside beziehungsweise Spülmittel müssen geeignet sein, die Virusoberfläche zu beschädigen und das Virus zu inaktivieren, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gastbeziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. 7. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolaustritt) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.